

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (73)2081

Vol. 1973/0375

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KCM(73) 2081 endg.

Brüssel, den 13. Dezember 1973

Vorschlag einer VERORDNUNG (EWG) DES RATES

über die von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs
befreite Einfuhr von Gegenständen erzieherischen,
wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Das unter der Schirmherrschaft der UNESCO ausgearbeitete und am 21. Mai 1952 in Kraft getretene sogenannte Abkommen von Florenz über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters sieht bei der Einfuhr dieser Waren unter gewissen Voraussetzungen Zollfreiheit vor. Acht der neun Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sind bereits seit mehreren Jahren Partner dieses Abkommens. Irland ist ihm vor kurzem beigetreten, wendet seine Bestimmungen jedoch noch nicht an.

In der Tat weicht der Geltungsbereich der aufgrund dieses Abkommens erlassenen Bestimmungen sogar in denjenigen Mitgliedstaaten, die das Abkommen von Florenz anwenden, erheblich von einander ab. Diese Unterschiede beruhen zum Teil auf der mehr oder weniger liberalen Auslegung der Bestimmungen des Abkommens durch die Mitgliedstaaten; hauptsächlich beruhen sie jedoch darauf, dass, wenn die in dem Abkommen vorgesehene Zollbefreiung von dem Vorliegen eines bestimmten Sachverhaltes abhängt (Nichtvorhandensein von Instrumenten, Apparaten oder Geräten mit gleichem wissenschaftlichem Wert, verglichen mit denen, für die die Zollbefreiung beantragt wurde), dieser Sachverhalt ausschliesslich in Bezug auf den betreffenden Mitgliedstaat und nicht auf die Gemeinschaft als Ganzes beurteilt wird.

Zu dem Rechtsproblem des Bestehens von Vorschriften, durch die in den Mitgliedstaaten - unter übrigens unterschiedlichen Voraussetzungen - vom Gemeinsamen Zolllarif abgewichen wird, kommt auch noch ein wirtschaftliches Problem hinzu; dieses ist angesichts der Ziele des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft dergestalt zu lösen, dass bei Gewährung der Zollbefreiung in Zukunft die Möglichkeiten der gesamten gemeinschaftlichen Industrie berücksichtigt werden müssen, die für Lehrzwecke oder für die wissenschaftliche Forschung in der Gemeinschaft erforderlichen Instrumente, Apparate oder Geräte zu liefern.

../..

Der vorliegende Verordnungsentwurf enthält die für eine einheitliche Anwendung des Abkommens von Florenz in allen Mitgliedstaaten erforderlichen Vorschriften. Er hat folgenden Inhalt:

- a) Die Artikel 1 und 2 in Verbindung mit den Anhängen I und II stellen lediglich eine Umsetzung der Bestimmungen des Florenzer Abkommens in die Tarifierterminologie dar.
- b) Artikel 3 legt die Voraussetzungen fest, unter denen wissenschaftliche, für Lehrzwecke und für die wissenschaftliche Forschung bestimmte Instrumente, Apparate und Geräte unter Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden können. Dieser Artikel überträgt die Bestimmungen von Anhang D b) des Abkommens von Florenz auf Gemeinschaftsebene; er sieht vor, dass die Gewährung der Zollbefreiung künftig davon abhängig gemacht wird, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Instrumente, Apparate oder Geräte mit gleichem wissenschaftlichem Wert in der formen als "Einfuhrland" anzuschenden Gemeinschaft hergestellt werden. So wird erreicht, dass die sich aus der Anwendung dieses Abkommens in der Gemeinschaft ergebende Logik voll mit den Forderungen des Vertrages von Rom übereinstimmt.
- c) Angesichts der ständigen Weiterentwicklung von Wissenschaft und Technik ist eine Aufstellung der zu einem gegebenen Zeitpunkt zollfreien Instrumente, Apparate und Geräte unmöglich. Eine solche Aufstellung müsste ständig auf dem Laufenden gehalten werden und würde ausserdem den Nachteil aufweisen, dass diese Instrumente, Apparate und Geräte unter einer Handelsbezeichnung aufgeführt werden, was mit der für jedes Tarifierinstrument erforderlichen Neutralität nur schlecht vereinbar wäre.

../..

Es wurde ausserdem für erforderlich erachtet, im Rahmen eines Ausschusses ein Konsultationsverfahren zu schaffen, welches eine enge und wirksame Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission erlaubt; dies ist Gegenstand von Artikel 6. Dieses Verfahren ermöglicht bei Prüfung eines Antrags auf zollfreie Einfuhr insbesondere die Feststellung, ob ein Instrument, Apparat oder Gerät von gleichem wissenschaftlichem Wert, wie dasjenige, das Gegenstand des Antrags war, in der Gemeinschaft erhältlich ist.

Soweit erforderlich, kann dieses Verfahren ausserdem auf die Festlegung der Durchführungsbestimmungen zu einzelnen Vorschriften der Grundverordnung Anwendung finden.

- d) Nach Ansicht der Kommission könnte der obengenannte Ausschuss, /wendung finden dessen Arbeitsweise die gleiche wäre, wie die der übrigen im Zollbereich bereits bestehenden besonderen Ausschüsse, später Zuständigkeiten auf weiteren Gebieten der Zollgesetzgebung erhalten und zwar im Hinblick auf die praktische Durchführung der Vorschriften, die zur Zeit von den Dienststellen der Kommission ausgearbeitet worden und deren Verwirklichung einen entscheidenden Abschnitt auf dem Wege zu der Vollendung der Zollunion darstellen wird (gemeinschaftliches Verfahren der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr, allgemeines Verfahren für Zollbefreiungen, Vorschriften über Erstattung und Nachforderung von Zöllen und anderen Einfuhrabgaben, zollrechtliche Behandlung von Rückwaren usw.). Die Rolle dieses Ausschusses, dessen Einsetzung hier vorgeschlagen wird, bestünde also in der Mitwirkung bei der Ausarbeitung der notwendigen Durchführungsbestimmungen zu den gemeinschaftlichen Zollvorschriften, die nicht zu den Bereichen der Zollgesetzgebung gehören, auf denen bereits ein besonderer Ausschuss tätig ist (Tarifschema, Zollwert, Ursprung, aktiver Veredelungsverkehr, gemeinschaftliches Versandverfahren). Daher stammt auch die für diesen Ausschuss vorgeschlagene Bezeichnung "Ausschuss für allgemeine Zollregelungen", im Gegensatz zu den im Rahmen der "besonderen" Zollregelungen bestehenden Ausschüsse.

- e) Artikel 5 sieht eine Beschränkung der Vergünstigung der Zollbefreiung auf diejenigen Verwender von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters (und insbesondere von wissenschaftlichen Instrumenten, Apparaten oder Geräten) vor, die alle Bewilligungs-

voraussetzungen erfüllen. Besondere Anmerkungen sind hierzu nicht erforderlich.

Im Hinblick auf den behandelten Gegenstand erscheint es wünschenswert, das Europäische Parlament sowie den Wirtschafts- und Sozialausschuss zu dem vorliegenden Entwurf anzuhören.

Vorschlag einer
VERORDNUNG (ENG) DES RATES

über die von den Zöllen des gemeinsamen Zolltarifs
befreite Einfuhr von Gegenständen erzieherischen,
wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Anhörung des Europäischen Parlaments,

nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zur Erleichterung des freien Austauschs von Ideen sowie zur Erleichterung der geistigen Betätigung und der wissenschaftlichen Forschung in der Gemeinschaft ist es erforderlich, aus Drittländern eingeführte Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters im Rahmen des Möglichen von den Zöllen des gemeinsamen Zolltarifs zu befreien; das unter der Schirmherrschaft der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) ausgearbeitete und am 21. Mai 1952 in Kraft getretene sogenannte Abkommen von Florenz, das in den meisten Mitgliedstaaten Grundlage der einschlägigen Bestimmungen ist, sieht derartige Zollbefreiungen bereits vor.

Die Zollbefreiungen für Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters müssen in der gesamten Gemeinschaft unter einheitlichen Voraussetzungen gewährt werden.

wissenschaftlichen Instrumenten, Apparaten und Geräten muß jedoch die Zollbefreiung, um den Produktionsmöglichkeiten der gemeinschaftlichen Industrie Rechnung zu tragen, davon abhängig gemacht werden, daß in der Gemeinschaft - und nicht nur in dem betreffenden Einfuhrmitgliedstaat - keine wissenschaftlich gleichwertigen Instrumente, Apparate oder Geräte erhältlich sind.

Die Feststellung dieses Sachverhalts erfordert angesichts der raschen technischen Entwicklung auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Instrumente, Apparate und Geräte die Einführung eines gemeinschaftlichen Konsultationsverfahrens im Rahmen eines Ausschusses, das eine enge und wirksame Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission auf diesem Gebiet ermöglicht. Um die einheitliche Anwendung dieser Verordnung zu gewährleisten, ist ein Gemeinschaftsverfahren einzuführen, das es ermöglicht, in angemessener Frist die notwendigen Durchführungsvorschriften zu erlassen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Anhang I aufgeführten Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters können ohne Rücksicht auf ihren Verwendungszweck unter Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zollltarifs eingeführt werden.

Artikel 2

1. Die in Anhang II aufgeführten Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters können unter Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zollltarifs eingeführt werden, sofern sie bestimmt sind zur Verwendung:

- durch öffentliche oder gemeinnützige Anstalten und Einrichtungen mit erzieherischem, wissenschaftlichem oder kulturellem Charakter oder
- durch öffentliche oder gemeinnützige Anstalten oder Einrichtungen, sofern diese zu dem Kreis der begünstigten Anstalten und Einrichtungen zählen, die in Spalte 3 dieses Anhangs in bezug auf den jeweils zugehörigen Gegenstand genannt sind und sofern sie von den zuständigen

../..

Behörden der Mitgliedstaaten als solche anerkannt worden sind.

2. Die in Absatz 1 vorgesehene Zollbefreiung wird unmittelbar von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates bewilligt, auf dessen Hoheitsgebiet die einführende Anstalt oder Einrichtung liegt; die Einzelheiten regeln die zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats.

Artikel 3

1. Für nicht in den Artikeln 1 und 2 genannte wissenschaftliche Instrumente, Apparate und Geräte, die ausschliesslich für Lehrzwecke oder für die reine wissenschaftliche Forschung eingeführt werden, wird die Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs gewährt,

a) sofern sie bestimmt sind für:

- öffentliche oder gemeinnützige Einrichtungen, deren Haupttätigkeit die Lehre oder die wissenschaftliche Forschung ist, oder für
- private wissenschaftliche Einrichtungen oder Lehranstalten, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten als solche anerkannt worden sind,

und sofern

- b) im gegenwärtigen Zeitpunkt keine Geräte mit gleichem wissenschaftlichen Wert in der Gemeinschaft hergestellt werden.

2. Die Zollbefreiung nach Absatz 1 gilt bei Vorlage aller erforderlichen Beweisunterlagen auf für Zubehör sowie für alle Teile und Ersatzteile, die zum Funktionieren von wissenschaftlichen Instrumenten, Apparaten und Geräten notwendig sind, sofern diese ebenfalls zollfrei sind.

../..

3. Zur Anwendung dieses Artikels.

- gilt als "reine wissenschaftliche Forschung" nur die zu nicht kommerziellen Zwecken betriebene Forschung;
- wird die wissenschaftliche Gleichwertigkeit durch einen Vergleich der besonderen Merkmale und technischen Daten des den Gegenstand des Antrags darstellenden Instrumentes, des Geräts oder Apparates mit denen des entsprechenden in der Gemeinschaft hergestellten Instruments, Geräts oder Apparats ermittelt, um festzustellen, ob sich letzterer zu den gleichen wissenschaftlichen Zwecken eignet und ob er vergleichbare Dienste leisten kann wie das Instrument, der Apparat oder das Gerät, das Gegenstand des Antrags ist,
- gilt ein wissenschaftliches Instrument, ein Apparat oder Gerät als zur Zeit in der Gemeinschaft hergestellt, wenn seine Lieferfrist zur Zeit der Bestellung unter Berücksichtigung der Handelsgepflogenheiten in dem betreffenden Produktionszweig nicht wesentlich länger ist als die Lieferfrist für das Instrument, den Apparat oder das Gerät, welches Gegenstand des Antrags ist, oder sofern die Lieferfrist nicht so erheblich überschritten wird, dass die ursprünglich vorgesehene Bestimmung oder Verwendung des Instruments, Apparats oder Geräts dadurch nicht erheblich beeinträchtigt würde.

4. Die Zollfreiheit ist jedoch ausgeschlossen für übliche Ausrüstungsgegenstände, sofern diese nicht gewisse Besonderheiten aufweisen, die die in der Gemeinschaft erhältlichen Waren nicht haben.

Artikel 4

Die Zollbefreiung nach Artikel 3 wird durch die zuständige Behörde desjenigen Mitgliedstaates bewilligt, auf dessen Hoheitsgebiet die Bestimmungsanstalt oder -Einrichtung liegt.

../..

Die Zollbefreiung hängt von der Feststellung ab, dass in der Gemeinschaft zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Instrumente, Apparate oder Geräte von gleichem wissenschaftlichem Wert, verglichen mit den Instrumenten, Apparaten oder Geräten, für die die zollfreie Einfuhr beantragt wurde, hergestellt werden; diese Feststellung erfolgt nach dem Verfahren des Artikels 8.

Artikel 5

1. Die in Anhang II aufgeführten Gegenstände und die nach Artikel 3 zollfrei eingeführten wissenschaftlichen Instrumente, Apparate und Geräte dürfen ohne vorherige Genehmigung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates, in dem die Förmlichkeiten der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr erfolgt sind, weder entgeltlich noch unentgeltlich veräußert oder überlassen werden.
2. Bei entgeltlicher oder unentgeltlicher Veräußerung oder Überlassung an eine nach Artikel 2 Absatz 1 oder Artikel 3 Absatz 1 zur zollfreien Einfuhr berechnete Anstalt oder Einrichtung bleibt die Zollbefreiung bestehen, sofern die Gegenstände, Instrumente, Apparate oder Geräte zu nichtkommerziellen Zwecken benutzt werden.

In allen anderen Fällen sind bei entgeltlicher oder unentgeltlicher Veräußerung oder Überlassung zuvor die Zölle nach den zum Zeitpunkt der Veräußerung oder Überlassung geltenden Sätzen sowie nach der Beschaffenheit und dem Zollwert zu entrichten, der von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates, in dem die Förmlichkeiten der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr erfüllt worden, zu diesem Zeitpunkt festgestellt oder angenommen worden sind.

../..

Artikel 6

1. Es wird ein Ausschuß für allgemeine Zollregelungen - im folgenden "Ausschuß" genannt - eingesetzt, der aus Vertretern der Mitgliedstaaten besteht und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.
2. Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 7

Der Ausschuß prüft alle die Anwendung dieser Verordnung betreffenden Fragen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag eines Vertreters eines Mitgliedstaates unterbreitet.

Artikel 8

1. Die Durchführungsvorschriften zu Artikel 3, Artikel 4 zweiter Unterabsatz und Artikel 5 werden nach dem Verfahren der Absätze 2 und 3 erlassen.
2. Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu erlassenden Vorschriften. Der Ausschuß nimmt zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende nach der Dringlichkeit der betreffenden Frage bestimmen kann. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von dreiundvierzig Stimmen zustande, wobei die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 3 des Vertrages gewogen werden; der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.
3. a) Die Kommission erläßt die Vorschriften, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen.

b) Entsprechen die Vorschriften nicht der Stellungnahme des Ausschusses oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission den Rat unverzüglich die zu erlassenden Vorschriften vor. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

- c) Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten, nachdem ihm der Vorschlag übermittelt worden ist, keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Vorschriften von der Kommission erlassen.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Für den Rat

Der Präsident

ANHANG I

Nr. des GZT	Warenbezeichnung
49.11	<u>A. Bücher, Veröffentlichungen und Dokumente</u> Bilder, Bilddrucke, Fotografien und andere Drucke, in beliebigen Verfahren hergestellt: ex B. andere: - Bücher und Dokumente, durch andere Verfahren als Drucken hergestellt einschliesslich Mikroreproduktionen auf undurchsichtigen Träger - amtliche, im Ursprungsland veröffentlichte Dokumente der Parlamente, Regierungen und Verwaltungen - Plakate und Veröffentlichungen für den Fremdenverkehr, die für Reisen ausserhalb der Europäischen Gemeinschaften werben: Broschüren, Führer, Fahrpläne, Prospekte und ähnliche Veröffentlichungen, mit oder ohne Illustrationen, einschliesslich der von privaten Unternehmen herausgegebenen - Veröffentlichungen, die für ein Studium ausserhalb der Europäischen Gemeinschaften werben - Kataloge von Büchern und Veröffentlichungen, die von einem ausserhalb der Europäischen Gemeinschaften ansässigen Verleger oder Buchhändler zum Kauf angeboten werden - Kataloge von Filmen, Tonaufnahmen oder jeglichen sonstigen Bild- und Tonmaterial erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters, die von den Vereinten Nationen oder einer ihrer Sonderorganisationen oder auf ihre Rechnung herausgegeben werden
ex 90.21	Geographische, hydrographische oder himmelskundliche Reliefkarten, nicht durch Drucken hergestellt <u>ANMERKUNG:</u> Von der Zollbefreiung sind jedoch ausgenommen: a) Bücher, Veröffentlichungen und Dokumente (mit Ausnahme der vorstehend genannten Kataloge, Fremdenverkehrsplakate und -Veröffentlichungen), die hauptsächlich der kommerziellen Werbung dienen und von einem Privatunternehmen oder auf dessen Rechnung herausgegeben werden/..

ANHANG I (Fortsetzung)

Nr. des GZT	Warenbezeichnung
ex 90.21 (Fortsetzung)	b) Zeitungen und periodische Druckschriften, in denen der Reklameteil mehr als 70% des Raumes einnimmt c) alle anderen Waren (mit Ausnahme der vorstehend genannten Kataloge), in denen der Reklameteil mehr als 25% des Raumes einnimmt. Bei Plakaten und Veröffentlichungen für den Fremdenverkehr gilt dieser Prozentsatz nur für die privaten Geschäftsanzeigen
37.04	<u>B. Bild- und Tonmaterial erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters</u> Lichtempfindliche photographische Platten und Filme, belichtet, nicht entwickelt (Negative oder Positive): A. kinematographische Filme: ex II - andere Positive erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters, die von den Vereinten Nationen oder einer ihrer Sonderorganisationen hergestellt werden
ex 37.05	Photographische Platten; Filme, auch gelocht, nicht zu kinematographischen Zwecken; alle diese belichtet und entwickelt (Negative oder Positive), mit erzieherischem, wissenschaftlichem oder kulturellem Charakter, die von den Vereinten Nationen oder einer ihrer Sonderorganisationen hergestellt werden
ex 37.07	Andere kinematographische Filme, belichtet und entwickelt, Stummfilme und Tonfilme (Negative oder Positive): - Wochenschaufilme (mit oder ohne Ton) über zum Zeitpunkt der Einfuhr aktuelle Ereignisse, eingeführt zur Vervielfältigung als belichtete und entwickelte Negative oder Positive; die Zollfreiheit ist auf zwei Kopien je Thema beschränkt.
92.12	Tonträger und andere Aufzeichnungsträger (z.B. Platten, Zylinder, Wachformen, Bänder, Filme, Drähte), für Geräte der Tarifnr. 92.11 oder für ähnliche Aufnahmeverfahren, zur Aufnahme vorgerichtet oder mit Aufzeichnung; Matrizen und galvanoplastische Formen zum Herstellen von Schallplatten B. Mit Aufzeichnung
	.../...

ANHANG I (Fortsetzung)

Nr. des GZT	Warenbezeichnung
92.12 (Fortsetzung)	ex II. andere Tonträger erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters die von den Vereinten Nationen oder einer ihrer Sonderorganisationen hergestellt werden <u>C. Gegenstände für Blinde</u>
ex 49.03	Bilderalben, Bilderbücher und Zeichen- oder Malbücher, broschiert, kartoniert oder gebunden, für Kinder, in Blindenschrift
49.11	Bilder, Bilddrucke, Photographien und andere Drucke, in beliebigen Verfahren hergestellt: ex B. andere, in Blindenschrift

ANHANG II

Nr. des GZT	Warenbezeichnung	Begünstigte Anstalt oder Einrichtung
	<u>Bild- und Tonmaterial erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters</u>	
37.04	Lichtempfindliche, photographische Platten und Filme, belichtet, nicht entwickelt (Negative oder Positive): A. kinematographische Filme ex II. andere Positive erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters	Alle Organisationen (einschliesslich Rundfunk- und Fernseh- anstalten) sowie alle öffentlichen oder privaten Einrichtungen und Vereinigungen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten anerkannt sind
ex 37.05	Photographische Platten; Filme, auch gelocht, nicht zu kinematographischen Zwecken; alle diese belichtet und entwickelt (Negative oder Positive) und mit erzieherischem, wissenschaftlichem oder kulturellem Charakter	Alle Organisationen (einschliesslich Rundfunk- und Fernseh- anstalten) sowie alle öffentlichen oder privaten Einrichtungen und Vereinigungen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten anerkannt sind
37.07	Andere kinematographische Filme, belichtet und entwickelt, Stummfilme und Tonfilme, (Negative und Positive): B. andere Positive ex I. Wochenschaufilme (mit oder ohne Ton), über zur Zeit ihrer Einfuhr aktuelle Ereignisse, keine Zwischenpositive	Alle Organisationen (einschliesslich Rundfunk- und Fernseh- anstalten), die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten anerkannt sind.

../..

ANHANG II (Fortsetzung)

Nr. des GZT	Warenbezeichnung	Begünstigte Anstalt oder Einrichtung
37.07 (Fortsetzung)	ex II. andere Filme erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters	Alle Organisationen (einschliesslich Rundfunk- und Fernsehanstalten) sowie alle öffentlichen oder privaten Einrichtungen und Vereinigungen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten anerkannt sind
49.11	Bilder, Bilddrucke, Photographien und andere Drucke, im beliebigen Verfahren hergestellt: ex B. andere: - Wandbilder, ausschliesslich zu Vorfür- und Unterrichtszwecken	Öffentliche oder private Einrichtungen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten anerkannt sind
ex 90.21	Instrumente, Maschinen, Apparate, Geräte und Modelle, zu Vorführzwecken (z.B. beim Unterricht, in Ausstellungen) nicht zu anderer Verwendung geeignet: - Modelle, Skizzen und Wandbilder, ausschliesslich zu Vorführ- und Unterrichtszwecken	Öffentliche oder private Einrichtungen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten anerkannt sind
92.12	Tonträger und andere Aufzeichnungsträger (z.B. Platten, Zylinder, Wachsformen, Bänder, Filme, Drähte), für Geräte der Tarifnr. 92.11 oder für ähnliche Aufnahmeverfahren, zur Aufnahme vorgerichtet oder mit Aufzeichnung; Matrizen und galvanoplastische Formen zum Herstellen von Schallplatten	Alle Einrichtungen (einschliesslich Rundfunk- und Fernsehanstalten) und öffentlichen oder privaten Vereinigungen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten anerkannt sind

../..

ANHANG II (Fortsetzung)

Nr. des GZT	Warenbezeichnung	Begünstigte Anstalt oder Einrichtung
92.12 (Fortsetzung)	ex B. mit Aufzeichnung erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters	
ex 66.02	<u>Gegenstände für Blinde</u> Gehstöcke (einschliesslich Bergstöcke und Sitzstöcke), Peitschen, Reitpeitschen und dergleichen - Blindenstöcke	Alle von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten anerkannten Blindenanstalten oder Blinden-Hilfsorganisationen
90.19 B	Schwerhörigengeräte und andere Vorrichtungen zur Besehung von Funktionsschäden oder Gebrechen, zum tragen in der Hand oder am Körper oder zum Einpflanzen in den Organismus bestimmt: ex II. andere: - Blindenleitgeräte	Alle von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten anerkannten Blindenanstalten oder Blinden-Hilfsorganisationen
ex 91.01	Taschenuhren, Armbanduhen und ähnliche Uhren (einschliesslich Stoppuhren vom gleichen Typ) - Braille-Uhren für Blinde mit Gehäusen aus anderen Stoffen als Edelmetallen	Alle von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten anerkannten Blindenanstalten oder Blinden-Hilfsorganisationen
97.04	Gesellschaftsspiele (einschliesslich mechanische Spiele zur öffentlichen Benutzung, Billardtische, Glücksspieltische, Tischtennis): ex B. andere: - Spieltische für Blinde	Alle von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten anerkannten Blindenanstalten oder Blinden-Hilfsorganisationen
Verschiedene	Sonstige, besonders für die erzieherische, wissenschaftliche oder kulturelle Weiterbildung der Blinden hergerichtete Gegenstände (z.B. Blindenlesegeräte)	Alle von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten anerkannten Blindenanstalten oder Blinden-Hilfsorganisationen